

Vorblatt

Problem:

Mit der Grundbuchsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 100/2008 wurden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Projektes zur Erneuerung der Grundstücksdatenbank (GDB-neu) geschaffen. In der Folge hat sich im Rahmen der Projektumsetzung noch ergänzender rechtlicher Anpassungs- und Klarstellungsbedarf ergeben.

Weiters bestehen Änderungswünsche der Städte und Gemeinden betreffend das Adressregister.

Ziel:

Dieser erforderliche rechtliche Anpassungsbedarf soll mit der gegenständlichen Novelle des Vermessungsgesetzes für den Bereich der Vermessungsbehörde einer Lösung zugeführt werden. Die Änderungswünsche betreffend das Adressregister sollen ebenfalls in die gegenständliche Novelle aufgenommen werden.

Inhalt:

Durch die vorgesehenen Änderungen des Vermessungsgesetzes werden die notwendigen Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Mit Ausnahme des neu geschaffenen § 12a und des § 57 Abs. 8, der für die Rechtssicherheit im Rahmen der Datenumschreibung erforderlich ist, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. Die beabsichtigten Änderungen dienen einerseits der rechtlichen Klarstellung und andererseits der Verfahrensbeschleunigung.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine neuen Informationspflichten vorgesehen.

-- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

-- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

-- Geschlechterspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Den vorgeschlagenen Regelungen stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Mit der Grundbuchsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 100/2008 wurden unter anderem für den Bereich der Vermessungsbehörden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Projektes zur Erneuerung der österreichischen Grundstücksdatenbank (GDB-neu) geschaffen. In der Folge hat sich im Zuge der Umsetzung des Projektes noch ergänzender rechtlicher Anpassungs- und Klarstellungsbedarf ergeben.

Weiters bestehen Änderungswünsche der Städte und Gemeinden betreffend das Adressregister.

Durch die neue Bestimmung über die Teilung im Eigenbesitz soll einem Bedarf entsprochen werden, der nach dem Wegfall der Möglichkeit zur Einbringung von mündlichen Grundbuchgesuchen (Protokollantrag) bei Gericht, entstanden ist.

Die Verkürzung des Instanzenzuges bei Gerichtsverweisen soll eine Verfahrensbeschleunigung bewirken.

2. Finanzielle Auswirkungen

Durch die neu geschaffene Regelung des § 12a VermG (Teilung im Eigenbesitz) sind bei geschätzten 6.000 Arbeitsfällen (Aufwand von 0,5 Stunden je Fall für einen A2/V2 Bediensteten) 130.680 € an jährlichen kalkulatorischen Personalkosten oder ein Zeitaufwand von 1,8 Personajahren zu erwarten. Dieser Aufwand ist durch interne Umschichtungen und daher ohne zusätzliche Personalaufnahmen abgedeckt.

Die zentrale Vorschreibung der Vermessungsgebühren durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) gemäß § 47 Abs. 5 VermG wurde technisch bereits realisiert und verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Die in § 57 Abs. 8 VermG vorgesehene Veröffentlichung der umgeschriebenen Grenzkatastergrundstücke erfordert einen kalkulatorischen Personalaufwand von 2.962 € und wird ebenfalls mit den bestehenden Personalressourcen bedeckt.

Die übrigen Maßnahmen verursachen keine Kosten.

3. Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung beruht auf dem Kompetenztatbestand „Vermessungswesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.